



# RRFB

Eidgenössischer Verband  
des reinrassigen Freiburgerpferdes

Steht nicht mit dem Staatswesen der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Verbindung

## Inhaltsverzeichnis

Art.	Inhalt	Seite
	Vorwort.....	2
1.	Name, Sitz, Funktionsbezeichnungen Sprachen, Tätigkeitsgebiet, Geschäftsjahr, Gerichtsstand.....	3
2.	Zweck und Aufgaben.....	3
3.	Mitgliedschaft.....	4
4.	Austritt.....	5
5.	Ausschluss.....	5
6.	Finanzen.....	6
7.	Organe.....	6
8.	Hauptversammlung.....	6
9.	Vorsitz und Protokoll.....	7
10.	Beschlussfähigkeit.....	7
11.	Stimm und Wahlrecht.....	7
12.	Zuständigkeiten.....	7
13.	Vorstand.....	8
14.	Einberufung Vorstandssitzung.....	9
15.	Beschlussfassung.....	9
16.	Traktanden.....	9
17.	Befugnisse, Zuständigkeiten, Fachkommissionen.....	9
18.	Entschädigungen.....	10
19.	Suspendierungen.....	10
20.	Geschäftsleitung.....	10
21.	Fachkommissionen.....	11
22.	Revisoren.....	11
23.	Statutenrevision.....	11
24.	Auflösung.....	12
25.	Liquidation.....	12
26.	Zusammenschluss.....	12
	Anhang.....	13

## Vorwort

**Zu den Statuten der Züchter- und Haltervereinigung für den Erhalt der Genetik des Jurapferdes bis 1950, und den anderen Zuchtrichtungen des Freiburgerpferdes**

**D**as starke Einkreuzen von Voll- und Warmbluthengsten als auch mit Stuten ab dem Jahr 1959, (Doktryner, Aladin, Nelle Noé und Qui-sait) wird in diesem Unmaß als schädlich, unnötig und verfälschend für die gesamte Rasse abgelehnt.

Infolge heute praktizierter Verdrängungszucht geht die gute Genetik, die Urtümlichkeit des historischen Jurapferdes, die Stammmasse des Freiburgerpferdes endgültig verloren. Mit einher gehen viele gute Eigenschaften dieser Rasse, wie Charakterstärke, Verkehrssicherheit, Gutmütigkeit, Menschenbezogenheit und vor allem die legendäre Gesund- und Robustheit dahin. Verlieren wir den originären Freiburger, gehen eine Genressource und ein Kulturgut ersten Ranges unseres Landes unter. Denn mittelfristig wird es unmöglich sein, den modernen Freiburger mit der Urgenetik zu versorgen, um dem ständig wechselnden Markt mit einem der Stammmasse noch verwandten Pferd Rechnung zu tragen, und die Vorteile aller Zuchtrichtungen zu kombinieren. Diese Verdrängungszucht wird mit Schlagworten begründet, die da lauten: „ es wurde immer schon eingekreuzt, Inzuchtgefahr, wir brauchen leichtere Pferde. Das Fremdblut verliert sich ja eh wieder“ etc. Wohl wissend, dass das so nicht stimmig ist. Alle Gegenbeweise hier anzuführen, sprengt den Rahmen dieses Wortes.

Es ist eine ehrbare Aufgabe, dient dem Ansehen unseres Landes, der Züchter- und der Landwirtschaft, die Stammgenetik dieser alten einzigartigen Rasse zu erhalten, deren Ursprung weit ins Mittelalter zurückreicht, wenn nicht gar noch weiter. Damit erhalten wir auch die letzte Pferderasse im Wirtschaftstyp, das Arbeitspferd der Schweiz; dessen Nutzung sehr wohl wieder aktuell werden könnte.

Wir wollen mit Reinzucht und geschickter Anpaarung das Zuchtziel erreichen und die alten Blutlinien und Stutenstämme erhalten. Zugleich werden wir mit einem einfachen Zuchtprogramm und Herdebuch auch für die „modernen“ Blutlinien und anderen Nutzungsformen (Westernpferde, spezielle Farben, Zugpferde) eine gute Basis bieten, um die Marktchancen der Rasse zu vergrößern.

Hierzu heißen wir alle Züchter und Halter von Freiburgerpferden, auch aus dem EU-Raum, herzlich willkommen. Wir wollen allen Züchtern und Haltern auf Augenhöhe begegnen und sie mitbestimmen lassen, ohne jemanden zu benachteiligen noch zu bevorzugen. Wir folgen allen von der Schweiz mit der EU ratifizierten bilateralen Abkommen für die Tierzucht.

**W**ir verfolgen alle das gleiche Ziel, das reinrassige Freiburgerpferd in seiner ganzen Vielfalt zu züchten und zu erhalten.

## 1.0 Name, Sitz, Funktionsbezeichnungen, Sprachen, Tätigkeitsgebiet, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- 1.1 Unter dem Namen „ Eidgenössischer Verband des reinrassigen Freibergerpferdes. Kurzform: **RRFB** besteht ein Verband im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- 1.2 Verbandssitz ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten und/oder Sitz der Geschäftsstelle. Zwingend ist Sitz in der Schweiz.
- 1.3 Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für die männliche als auch die weibliche Form.
- 1.4 Deutsch und Französisch sind die Amtssprachen. Alle Dokumente werden nach Möglichkeit in beiden Sprachen verfasst, oder übersetzt.
- 1.5 Das Verbandsgebiet umschließt die Schweiz, das Fürstentum Lichtenstein sowie den umliegenden EU-Raum. (D, A, I, F, B, NL)
- 1.6 Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- 1.7 Der Gerichtsstand befindet sich am Wohnort des Präsidenten oder am Sitz der Geschäftsstelle. Im Vorfeld eines Streitfalles kann ein Schiedsgericht einberufen werden, das die Anliegen verbandsintern im Sinne aller Beteiligten zu lösen versucht.

## 2.0 Zweck und Aufgaben

2.1 Der politisch und konfessionell neutrale Verband wahrt die Interessen und das Ansehen der Zucht und Haltung des reinrassigen Freibergerpferden hinsichtlich der Genetik des Jurapferdes bis 1950 und aller weiteren Zuchtrichtungen in der Schweiz und im Ausland. Er fördert deren Zucht im Sinne eines festgelegten Zuchtziels durch die Züchtergruppen des Ursprungslandes Schweiz. Zur Erreichung dieses Zieles erlässt der Verband RRFB die notwendigen Reglemente und Bestimmungen.

### 2.2 *Der Verband übernimmt folgende Aufgaben:*

1. Ausfertigung anerkannter Zuchtpapiere für alle reinrassigen Freibergerpferde
2. Aufbau und Reproduktion von reinen Hengstlinien und Stutenstämmen.
3. Anlage von Samenbanken der gefährdeten reinen Hengstlinien.
4. Embryonentransfer gefährdeter Stammstutenlinien, bzw. Stutenstämmen.
5. Durchführen von Fohlenschauen.
6. Durchführen von Hengstschauen, Prüfungen und Körungen.
7. Durchführen von Pferdeschauen, dreijähriger und älterer Pferde.
8. Fakultative Prüfungen, Eignungsprüfungen, Feldtests.
9. Vermittlung von reinen Freibergern und derjenigen unser Mitglieder, die im Herdebuch geführt werden.
10. Um den verschiedenen Zuchtrichtungen entsprechen zu können, wird das Herdebuch in verschiedene Sektionen gegliedert, in denen die Züchter der entsprechenden Zuchttiere die Gegebenheiten selbst festlegen. (Bestände, Zuchtziel, Benotung etc.)
11. Freibergertage, Auftritte, Sportveranstaltungen, Arbeitspferde Förderung in der Öffentlichkeit gemäß separaten Reglementen.
12. Beratung über Haltung, Zuchttechniken, Ausbildung, Fütterung, Vermarktung etc.
13. Aufbau von Maschinenringen mit neuen Pferdezug-Geräten, etc.

## 3.0 Mitgliedschaft

- 3.1** Alle interessierten Freibergerzüchter, Halter, Genossenschaften, Förderer und Gönner, die sich für die Erhaltung und Förderung der reinen Rasse Freiberger, sowie auch aller übrigen Freiberger einsetzen wollen, sind im Verband willkommen.
- 3.2** Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Gesuche werden in der Hauptversammlung behandelt. Bei Annahme derselben, ist das Erscheinen der neuen Mitglieder in der nächsten Hauptversammlung erwünscht.
- 3.3** Die Hauptversammlung muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen die Aufnahme genehmigen.
- 3.4** Der Vorstand kann einen Beitrittsantrag der Hauptversammlung begründet zur Annahme oder Ablehnung empfehlen, sofern der Kandidat die statuarischen Bedingungen nicht erfüllt. Der Betroffene muss jedoch darüber begründet informiert werden.

### 3.5 *Es sind folgende Mitgliederklassen vorgesehen:*

1. Vorstandsmitglieder
2. Aktive Züchter
3. Aktive Halter (Freizeitfahrer und Reiter, Sport, Spiel, Westernreiter, Landwirte, Armee etc.)
4. Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren
5. Ehrenmitglieder
6. Passivmitglieder
7. Funktionäre und Förderer
8. Gönner
9. Sponsoren

### 3.6 *Definition der Mitgliederklassen*

- a) Vorstandsmitglieder bilden die Verbandsführung, sind beitragspflichtig und bis zum 70sten Lebensjahr wählbar.
- b) Aktive Züchter und Hengsthalter müssen mindestens ein Zuchttier besitzen und mit diesem züchten. Sie sind angehalten, sich im Interesse ihrer Zuchttiere an den Verbandstätigkeiten zu beteiligen. Sie sind beitragspflichtig. Sie üben ihre vollen Rechte als Mitglieder aus, und können die Verbandsdienstleistungen in Anspruch nehmen.
- c) Aktive Halter müssen im Besitz mindestens eines Stammfreibergers sein.
- d) Jugendliche bis und mit 16 Jahren können, unter Vorbehalt von Art. 3.1 bis 3.4 mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten, dem Verband beitreten. Sie sind beitragspflichtig, verfügen jedoch über kein Antrags- Stimm- und Wahlrecht.
- e) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verband ehrenamtlich im Besonderen verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder haben

Dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch lebenslänglich von der Beitragspflicht befreit. Die Kriterien um die Ehrenmitgliedschaft zu erwerben, werden speziell geregelt. (siehe Reglement Anhang 1)

- f) Passivmitglieder sind Personen und Firmen, die unsere Sache mit Beiträgen unterstützen. Sie werden bei Verbandsanlässen gegen Vorlage des Mitgliedsausweises (Passivkarte) gratis zugelassen.
- g) Funktionäre und Förderer sind Personen, die dem Verband mit Rat und Tat ehrenamtlich Hilfe leisten. Zum Beispiel durch Durchführung von Anlässen, Richter-tätigkeit, Ausbildung von Funktionären, Fahr- und Reitprüfungen, Ausstellungen etc.
- h) Gönner sind Personen und Firmen, die den Verband jährlich mit 100 SFR und mehr unterstützen.
- i) Sponsoren sind Personen und Firmen, die den Verband jährlich mit 1.000 SFR und mehr unterstützen.
- j) Die letztgenannten Mitgliedschaften haben die Wahl zwischen Werbeprojekten, Dauerwerbung oder Anonymität. (Gönner und Sponsoring Reglement , Anhang 1). Die Unterstützung kann auch in materieller Form erfolgen.

**3.7** Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten und Reglementen und zur Unterstützung des Verbands. Halter, Besitzer und Nutzer von Pferden müssen die Zucht- und Tierschutz-Bestimmungen der Schweiz und der EU strikt befolgen.

#### **4.0 Austritt**

- 4.1** Auf eigenen Wunsch. Der Antrag muss schriftlich und bis spätestens 30 Tage vor dem Jahresende (Poststempel) mittels eingeschriebenen Briefs an den Präsidenten erfolgen. Der Austritt wird rechtskräftig, wenn das Mitglied seine statuarischen Verpflichtungen erfüllt hat. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- 4.2** Im Todesfall wird der Austritt rechtsgültig, sofern nicht ein Familienmitglied oder Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft übernimmt; mit denselben rechtlichen Folgen wie oben vermerkt.

#### **5.0 Ausschluss**

- a) Ein Mitglied, das Statuten und Reglemente des Verbandes grob verletzt, oder gegen die Interessen des Verbandes handelt, kann nach Anhörung ohne weitere Begründung vom Vorstand ausgeschlossen werden und kann die Dienstleistungen des Verbandes nicht mehr in Anspruch nehmen.
- b) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekurs-Recht von 30 Tagen (Poststempel) nach Erhalt des Ausschlussbescheids zu. Der Einspruch muss mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten gehen, zu Händen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
- c) Der Ausschluss ist endgültig, wenn er mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wird.
- d) Mitglieder deren Beiträge angemahnt und nicht bezahlt werden, werden vom

Vorstand, ohne Rekurs-Recht, ausgeschlossen.

## **6.0 Finanzen**

- 6.1** Der Verband verwaltet und überwacht, mit dem Kassierer, die Finanzmittel.
- 6.2** Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder werden durch das Beitragsreglement (Anhang 1) festgelegt.
- 6.3** Weitere Gelder werden mittels Anlässe, Werbeartikel, Kurse, und Gebühren für Dienstleistungen, sowie durch private und öffentliche Mittel beschafft.
- 6.4** Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für finanzielle Verpflichtungen haftet nur das das Verbandvermögen.
- 6.5** Der Jahresabschluss wird zum 31. Dezember des Jahres erstellt.
- 6.6** Von der Hauptversammlung werden zwei Revisoren für vier Jahre gewählt. Der Revisionsbericht wird schriftlich vorgelegt; die Hauptversammlung entlastet, gestützt auf denselben, den Vorstand.

## **7.0 Organe**

- 7.1** Die Organe des Verbands sind:
  - a) Die Hauptversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Geschäftsleitung
  - d) Die Fachkommissionen
  - e) Die Revisoren

## **8.0 Hauptversammlung**

- 8.1** Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand, durch schriftliche Einladung, die mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen hat, im 1. Quartal des laufenden Jahres einberufen. Die Traktandenliste wird mit der Einladung schriftlich bekannt gegeben.
- 8.2** Anträge an die Hauptversammlung müssen bis zum 1. Dezember des Jahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden, damit sie in die Themenliste aufgenommen und behandelt werden können.
- 8.3** Eine außerordentliche Hauptversammlung können der Vorstand, die Revisoren und ein Viertel der Mitglieder verlangen. Diese muss dann innerhalb von zwei Monaten nach Antragsstellung durchgeführt werden.
- 8.4** Über zu spät eingereichte Anträge und Themen, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann in der Hauptversammlung nicht entschieden werden.

## 9.0 Vorsitz und Protokoll

- 9.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung übernimmt der Präsident; im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Es wird ein Protokoll erstellt und vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet.

## 10.0 Beschlussfähigkeit

- 10.1 Jede statutengemäß einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

## 11.0 Stimm- und Wahlrecht

- 11.1 Der Vorstand, alle Aktiven, Funktionäre und Förderer haben eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 11.2 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, der auch mitstimmt den Stichentscheid.
- 11.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mehrheit nicht eine geheime Abstimmung fordert.

## 12.0 Zuständigkeiten

### 12.1 *Die Hauptversammlung ist zuständig für:*

- a) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Zuchtleiters, des Jahresabschlusses und des Budgets.
- b) Wahl des Vorstandes nach Turnus, des Präsidenten und der Rechnungsprüfer.
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Rechnungsprüfer. Entscheidung und Beschlussfassung von Rekursen gemäß Art. 5b. Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d) Erlass und Änderung der Reglemente, Zuchtbestimmungen und Schauordnung, auf Antrag der Zuchtsektionen.
- e) Festsetzen von Zuchttarifen auf Antrag der Sektionen.
- f) Besoldung, Entschädigungen etc. auf Antrag des Vorstandes gemäß den Reglementen, Änderung der Statuten und Auflösung des Verbands.
- g) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Gesetz oder den Statuten zustehen.

## 13.0 Vorstand

### 13.1 Bestand, Amtszeit und Wählbarkeit

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, Sollbestand sind neun Mitglieder.
- b) Die Amtsperiode beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl bis zu drei Amtsperioden ist möglich. Die Hauptversammlung kann für fähige Mitglieder die Dauer nach Belieben verlängern.
- c) Alle Mitglieder sind in den Vorstand wählbar; Ausnahme Art. 3.6. Abschnitt 3, Jugendliche.

### 13.2 Der Vorstand weist folgende Amtsbezeichnungen und Funktionen aus:

- 1 Präsident als Vorsitzender
  - 2 Vizepräsidenten als Vertreter der beiden Sprachgruppen
  - 1 Kassierer als Finanz- und Wertsachenverwalter, Buchungsstelle, Sponsoring und Adressenverwaltung.
  - 1 Zuchtleiter als Vorsitzender der Zuchtkommission
  - 1 Herdebuchführer für die Registrierung der Pferde
  - 1 Aktuar als Protokollführer, Sekretär und Öffentlichkeitsarbeit
  - Beisitzer als Vertreter der Zuchtrichtungen
- a) Außer dem Präsidenten können gewählte Vorstandsmitglieder zwei Ämter übernehmen.
  - b) Der Vorstand wird zu zwei Teilen innerhalb von zwei Jahren erneuert und an der jährlichen Hauptversammlung gewählt. Erste Hälfte, der Präsident, Zuchtleiter und Aktuar; zweite Hälfte, der restliche Vorstand.
  - c) Der Vorstand ist verpflichtet die Vorschläge der Mitglieder anzuhören und ist bestrebt die Ziele des Verbandes zu erreichen.
  - d) Der Vorstand muss gemäß den Richtlinien des Pflichtenheftes (Anhang 1) handeln.

**13.3** Der Vorstand kann an Drittpersonen, die nicht Vereinsmitglieder sind, Arbeiten und Aufgaben delegieren. Zusätzlich kann er namentlich die Rechtsvertretung vor Behörden, Gerichten, der EU, PR-Aufgaben, Marketing, Sponsoring, Internet- und Pressebetreuung nach außen vergeben.

**13.4** Diese Aufgaben können auch, teilweise oder insgesamt, einer Geschäftsstelle, einer geschäftsführenden Person, einer Geschäftsleitung und / oder einer Institution übertragen werden.

## 14.0 Einberufung Vorstandssitzung

- 14.1** Der Präsident lädt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden ein, so oft es die Geschäfte erforderlich machen. Für die Einladung ist eine Frist von 10 Tagen vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn einzuhalten.
- 14.2** Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen mit Bekanntgabe der Themen, und innerhalb von 30 Tagen.

## 15.0 Beschlussfassung, Teilnahme

- 15.1** Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Eine mögliche Verhinderung und Entschuldigung ist zu begründen.

## 16.0 Traktanden

- 16.1** Der Präsident gibt die Themen vor, nach Aktualität und Priorität. Über Themen die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur mit Einverständnis aller anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

## 17.0 Befugnisse, Zuständigkeiten, Fachkommissionen

- 17.1** *Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind. Namentlich über:*

- a) Führung des Verbandes
- b) Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten
- c) Einladung zur Hauptversammlung
- d) Antrag zur Mitgliederaufnahme
- e) Abweisung von Beitrittsanträgen
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Umsetzen der in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- h) Erstellen und Umsetzung des Tätigkeitsprogramms
- i) Ausarbeitung von Reglementen oder Beauftragung von Fachkommissionen zur Erstellung der Reglemente und Erledigung anderer Aufgaben, unter seiner Kontrolle.
- j) Anstrengung von Prozessen, Klagerückzug oder Klageunterziehung
- k) Alle anderweitig geregelten Angelegenheiten gemäß Pflichtenheft, Anhang 1

## 18.0 Entschädigungen

- 18.1** Vorstandsmitglieder und Kommissionsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Begründete Auslagen und Spesen können, sofern es die Kassenlage erlaubt, erstattet werden. Die Höhe der Erstattung bestimmt das Reglement Erstattungen (Anhang 1)

## 19.0 Suspendierungen

- 19.1** Vorstands- und Kommissionsmitglieder, die ihre Pflichten grob vernachlässigen, oder ihre Kompetenzen überschreiten, oder Verbandsinterna nach außen tragen, werden auf Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder ihres Amtes entbunden. Ihre Pflichten werden von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen. Die Hauptversammlung beschließt über die Abberufung und wählt gegebenenfalls Ersatz.

## 20.0 Geschäftsleitung

### *Die Geschäftsleitung besteht aus:*

- a) Dem Präsidenten und einem Vorstandsmitglied.
- b) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung kann den Verband bei Verhinderung des Präsidenten, einzeln nach Außen oder Verbandsintern vertreten. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auch Vorstandsmitglieder mit dieser Aufgabe betrauen.
- c) Der Präsident zeichnet gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verband.
- d) Die Geschäftsleitung führt die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes aus. Sie hat Sitz in den Kommissionen und koordiniert deren Geschäfte.
- e) Sie leitet die Verbandsgeschäfte, organisiert und bereitet die Hauptversammlung und Vorstandssitzungen vor und erstellt das Tätigkeitsprogramm für das kommende Jahr.
- f) Sie berichtet dem Vorstand über den laufenden Geschäftsgang
- g) Sie schlägt dem Vorstand die geeigneten Personen für die Fachkommissionen und externen Berater vor, sowie die Vertreter bei und für andere Organisationen.
- h) Sie erfüllt die vom Vorstand und den Fachkommissionen zugewiesenen Aufgaben.
- i) Die Geschäftsleitung tagt und kommuniziert so häufig, wie die Geschäfte es erfordern.

## 21.0 Fachkommissionen

- a) Zuchtkommission (ZuKo)
- b) Sponsoringkommission (SpoKo)
- c) Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Medien, Internet und Werbung.
- d) Pferdevermittlung und Vermarktung
- e) Sportanlässe

## f) Rekurse

- 21.1** Die Kommissionen bestehen aus jeweils vier Mitgliedern, mindestens einem Vorstandsmitglied und einem Mitglied der Geschäftsleitung.
- 21.2** Der Vorstand ist Rekurs-Instanz.  
Eine Rekurs-Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie formiert sich nach Bedarf mit je einem Parteienvertreter und einem neutralen Obmann. Sie darf nicht Richter in eigener Sache sein.

## **22.0 Revisoren**

- 22.1** Die Hauptversammlung wählt die zwei Revisoren für vier Jahre; sie müssen nicht Verbandsmitglieder sein.
- 22.2** Die Revisoren prüfen den Jahresabschluss des Verbands, erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Entlastung.

## **23.0 Statutenrevision**

- 23.1** Statutenrevisionen, Zuchtziel und Herdebuchänderungen, die Benachteiligung, Veränderung oder Einkreuzung der Stammrasse bewirken oder zum Ziel setzen, sind nicht zulässig. Solche Maßnahmen können zur Aufhebung vor Gericht beklagt werden. Änderungen und Einkreuzungen in der Stammrasse, den acht reinen Hengstlinien und den reinen Stutenstämmen dürfen nur aus medizinischen Gründen vorgenommen werden. Hierfür sind nur genealog verwandte Pferderassehengste einsetzbar. Alle weiteren Statutenänderungen durch die Hauptversammlung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **24.0 Auflösung**

- 24.1** Die Auflösung des Verbandes kann mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 24.2** Sofern zehn Mitglieder den Verband weiterführen wollen, können sie ihn übernehmen. Die Auflösung kann in diesem Fall nicht erfolgen.
- 24.3** Die verbleibenden Mitglieder können in diesem Fall mit sofortiger Wirkung ihren Austritt erklären. Auf das Verbandsvermögen haben sie jedoch keinen Anspruch.

## 25.0 Liquidation

- 25.1** Die Hauptversammlung bestimmt die Liquidatoren. Sie erstellen nach erfolgter Auflösung einen Bericht und die Abschlussrechnung für die Hauptversammlung. Ein eventueller Überschuss wird für die Dauer von fünf Jahren bei einer Bank zugunsten eines neugegründeten Verbandes mit der gleichen Zielsetzung vorgehalten. Anders falls wird das Guthaben an die „Stiftung für das Pferd“ in Le Rosset überwiesen.

## 26.0 Zusammenschluss

- 26.1** Ein Zusammenschluss mit anderen Verbänden ist nur möglich, sofern die Bedingungen zum Schutz- und Weiterbestehens der Ur-Rasse gemäß Abschnitt 2.1 garantiert ist.

---

Der Verband ist im Handelsregister eingetragen.

Die Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 23.8.2008, in Les Reussilles, beraten und in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Fassung ersetzt die Fassung vom 23.8.2008

## **RRFB** **Eidgenössischer Verband** **des reinrassigen Freiburgerpferdes**

**Der Präsident**

**Hansrudolf Arn**

**Die Aktuarin**

**Sophia Kirsch**